

Arbeitshilfen **aktuell** 6

Abwasser

Das LAK ist der GEP für Bundesliegenschaften

Dipl.-Ing. Jochem Lehne, OFD Hannover, Dr.-Ing. Klaus Scholz, itwh Hannover- Artikel vom 06. Feb 2002

In einem Liegenschaftsbezogenen Abwasserentsorgungskonzept - LAK - sollen die Ergebnisse der Bestands- und Zustandserfassung der abwassertechnischen Anlagen einer Liegenschaft beschrieben und ausgewertet sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Hinweise ganzheitlich bewertet werden. Darüber hinaus ist im LAK ein Handlungsbedarf zu formulieren, der die Beseitigung von Missständen oder die Anpassung entwässerungstechnischer Anlagen an aktuelle technische und rechtliche Anforderungen unter Berücksichtigung betrieblicher Gegebenheiten beinhaltet. Das LAK entspricht einer generellen Entwässerungsplanung (GEP). Es endet mit der Definition von Bauaufgaben, sofern Baumaßnahmen erforderlich sind, und ist damit Voraussetzung für die weiteren Arbeitsschritte. Das LAK setzt aktuelle Bestandsdaten gem. BFR Verm voraus und besteht aus den Teilen A und B, die mit zwei Honoraranfragen und Verträgen nacheinander abgewickelt und bearbeitet werden.

- Teil A
Im Rahmen der LAK-Bearbeitung sind die abwassertechnischen Stamm- und Zustandsdaten gem. Arbeitshilfen Abwasser erstmals zu erfassen bzw. fortzuschreiben. Auf Grundlage der Bestandserfassung bzw. -fortschreibung erfolgt eine hydraulische Berechnung des Kanalnetzes des Ist-Zustandes. Anschließend wird jeweils eine hydraulische und bautechnische Zustandsbewertung des gesamten Entwässerungssystems durchgeführt, die eine Ersteinschätzung („generelle planerische Festlegungen“) möglicher Varianten ermöglichen. Mit den generellen planerischen Festlegungen werden die im Teil B des LAK zu untersuchenden Varianten vorgeschlagen.
- Teil B
Auf Grundlage der generellen planerischen Festlegungen werden vom Auftraggeber festgelegte Konzepte untersucht und vergleichend bewertet. Die Liegenschaft wird hierbei als Ganzes betrachtet. Hierdurch sollen bauliche, umweltrelevante, hydraulische und betriebliche Mängel beseitigt und unwirtschaftliche Systeme vermieden werden. Aus der vergleichenden Bewertung heraus ist der Bedarf an Baumaßnahmen zu ermitteln, wobei rechtliche, technische und betriebliche Anforderungen sowie die künftige Entwicklung der Liegenschaft zu berücksichtigen sind. Die Maßnahmen sind auf Grundlage ihrer Priorität sowie örtlicher Randbedingungen zeitlich einzuordnen. Die Kosten sind zu schätzen. Hierfür ist im Bedarfsfall eine Vorbemessung von Sonderbauwerken und eine hydraulische Überprüfung der Sanierungsplanung erforderlich. Die Ergebnisse werden im Bericht "Festlegung des Bedarfs an Baumaßnahmen" zusammengeführt.

Mit der generellen Betrachtung bei der Aufstellung eines LAK's wird der Komplexität abwassertechnischer Anlagen Rechnung getragen. Eine sektorale Betrachtung einzelner Bauwerke kann der Komplexität des Niederschlag-Abfluss-Geschehens nicht hinreichend Rechnung tragen, weil einzelne Bauwerke sich in ihrer Wirkungsweise gegenseitig stark beeinflussen können.

Der Bezug zu Maßnahmen an einzelnen Bauwerken ist nur am Ende mit der „Festlegung des Bedarfs an Baumaßnahmen“ gegeben. Damit ist

- ein Überblick über die Notwendigkeit und Dringlichkeit von Sanierungsmaßnahmen,
- eine zukunftsweisende Steuerung und Lenkung von Baumaßnahmen und
- eine verbesserte Bewirtschaftung abwassertechnischer Anlagen, z.B. von Reinigungsleistungen nach der Zustandserfassung

gegeben.

Generelle Planungen (hier LAK's) sind nicht auf einzelne Objekte bezogen, sondern auf Entwässerungssysteme. Die Abrechnung kann daher nicht nach den objektbezogenen Honorartafeln der HOAI erfolgen. Hierzu hat der Ausschuss der Ingenieurverbände und Ingenieurkammern für die Honorarordnung - AHO - in seiner Schriftenreihe Ausgabe 12 vom Januar 2000 Stellung genommen:

„Für die Erstellung des GEP werden regelmäßig mehr oder weniger auch Grundleistungen aus den ersten Leistungsphasen der Objektplanung von Einzelobjekten erforderlich. Im Wesentlichen sind aber Leistungen einzusetzen, die im Sinne der HOAI nicht zu den Grundleistungen gehören, z.B. aufwändige Berechnungsverfahren, Schmutzfrachtberechnungen, Alternativ- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen. Deshalb werden die Leistungen in einem GEP nicht nach anrechenbaren Kosten und in Verbindung mit den Tafelwerten der HOAI bewertet.“

Damit wird die Unabhängigkeit genereller Planungen von den Leistungsphasen der HOAI deutlich. Bei der Vergabe von Objektplanungen ist jedoch zu prüfen, ob Teilleistungen der Vor- und Entwurfsplanung entfallen können. Hierzu werden in den Arbeitshilfen Abwasser im Kap. 3.2 entsprechende Hinweise gegeben.